

1225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (964 der Beilagen):
Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts zu Art. 13 Abs. 3 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen**

Österreich ist Vertragsstaat des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzübereinkommen BGBl. Nr. 446/1975). Das Übereinkommen erklärt grundsätzlich die Behörden desjenigen Staates für zuständig, Maßnahmen zum Schutz eines Minderjährigen zu treffen, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei der Ratifikation des Übereinkommens hat Österreich den Vorbehalt zu Art. 13 Abs. 3 erklärt, wonach das Übereinkommen nur auf Angehörige von Vertragsstaaten angewendet wird.

Nach nun über zehnjähriger Geltung des Übereinkommens in Österreich hat sich gezeigt, daß die Praxis mit dem Übereinkommen sehr gut zurechtkommt. Es ist daher angezeigt, den Vorbehalt zurückzuziehen. Die dadurch bewirkte Ausdehnung des Anwendungsbereichs wird die Arbeit der Gerichte erleichtern, weil dann für alle

Minderjährigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, Schutzmaßnahmen grundsätzlich nach österreichischem Recht getroffen werden können, unabhängig davon, ob es sich um Angehörige eines Vertragsstaates handelt oder nicht.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. März 1990 in Verhandlung genommen. An der sich an die Berichterstattung anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde die gegenständliche Erklärung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Die Abgabe der Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts zu Art. 13 Abs. 3 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (964 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1990 03 21

Dr. Preiß
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann